

# Verordnung über die Grundbuchgebühren (GBGT)

Änderung vom 11. November 2025

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 228  
Aufgehoben: –

*Das Kantonsgericht des Kantons Luzern  
beschliesst:*

## I.

Verordnung über die Grundbuchgebühren (Grundbuchgebührentarif, GBGT) vom 18. Mai 2015<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

### § 14 Abs. 1

<sup>1</sup> Es werden die folgenden Gebühren erhoben:

- 1a. (*geändert*) Für Zugriffe auf Informationssysteme, welche Grundbuchdaten anbieten, pro Benutzer oder Benutzerin zwischen Fr. 0.10 und Fr. 100.– für Einrichtungskosten, Lizenzen und Datenabfragen.

### § 16 Abs. 3 (*geändert*)

<sup>3</sup> Mahnkosten können in Rechnung gestellt werden.

## Anhänge

Anhang 1: Gebühren für den Zugriff auf das elektronische Grundstückdateninformationssystem Gravis (§ 14 Absatz 1) (*geändert*)

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 228

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. November 2025

Im Namen des Kantonsgerichtes:

Der Präsident: Patrick M. Müller

Der Generalsekretär: Patrick Häfliger

**Anhang 1****Gebühren für den Zugriff auf das elektronische Grundstückdateninformationssystem Gravis (§ 14 Absatz 1)****A1-1 Leistungen, Zugangsgebühren und individuelle Benutzergebühren**

Die Gebühren des Grundbuchs für den Zugriff auf das Grundstückdateninformationssystem Gravis bestehen aus

- a) Einrichtungskosten pro Benutzer
- b) Lizenzkosten pro Benutzer
- c) Kosten für Abfragen

**A1-2 Gebührenansätze**

Die Gebühren für die Leistungen im Sinne von A1-1 betragen inklusive Mehrwertsteuer:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Für die Einrichtung pro Benutzer einmalig<br>Diese Gebühr wird bei Inbetriebnahme<br>des Zugangs in Rechnung gestellt.                                      | Fr. 50. – |
| b) Für die Lizenz pro Benutzer jährlich<br>Die Benutzerlizenz wird jährlich im Voraus<br>in Rechnung gestellt<br>(im ersten und letzten Jahr je anteilmässig). | Fr. 25. – |
| c) Für den Zugang zu Gravis pro Abfrage, je nach<br>Umfang Zugriffsberechtigung  |           |
| – Basisabfrage   | Fr. 0.10  |
| – Basisabfrage und Daten der erweiterten<br>Abfrage  | Fr. 0.20  |
| – Basisabfrage, Daten der erweiterten Abfrage<br>und Belegzugriff  | Fr. 0.40  |

Als Abfrage gilt der Aufruf eines Grundstücks in der Arbeitsliste. Die Gebühr bezieht sich auf sämtliche Daten des aufgerufenen Grundstücks im Umfang der bewilligten Zugriffsberechtigung und unabhängig der konkreten Datenabfrage.

Grundstücksabfragen, welche von einem Benutzer innerhalb eines Kalendermonats mehrmals getätigt werden, werden nur einmal verrechnet.

Die Basisabfrage beinhaltet folgende Daten: Eigentum, Erwerbsart, Bodenbedeckung, Gebäude, Grundstückbeschreibung und offene Geschäfte.

Die erweiterte Abfrage beinhaltet maximal folgende Daten: Dienstbarkeiten, Anmerkungen, Vormerkungen, Grundstücksschätzungen, Gebäudewert und Pfandrechte.

Die Gebühren gemäss Buchstabe c) werden jährlich in Rechnung gestellt. In jedem Fall wird eine Mindestgebühr von Fr. 100.– für die Abfragen erhoben.

### **A1-3**

Das Grundbuch kann auf die Veranlagung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn und insoweit Behörden oder Gemeinwesen als Datenlieferanten angemessene Gegenleistung zur Nutzung des Grundstückinformationssystems entrichten oder Daten beziehungsweise Meldungen, die ihnen von Gesetzes wegen kostenlos zur Verfügung stehen, ausschliesslich via Gravis beziehen.